

Num. LVI.

Verordnung wegen Ellen, Maas und Gewichte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb. Burggraf zu Utrecht etc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiernit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung und daraus entstandene Beschwerden an den Tag geleeget, was vor eine große Ungleichheit, sonderlich bei denen Maassen und Gewichten, so bisher in dieser Graffschaft gebrauchet worden, sich befindet, und dadurch Käufer und Verkäufer, jene in offenbaren, und doch unvermeidlichen Schaden, und diese in almählichen Verderb ihrer eigenen Handlung gesezet, mithin Handel und Wandel überal dadurch geschwächet, auch im Grunde die Unterthanen einer den andern zu verkürzen, veranlasset werden; solches aber nicht allein an sich ganz unbillig, und dem rechten Laufe des gemeinen Handels zuwider ist, sondern auch die darunter verborgen liegende Unterschleife und unbillige Verordnungen je länger je mehr überhand nehmen, und diejenige Unterthanen insbesondere drücken, welche die zu täglicher Subsistenz ohntentbehrliche Waaren für baar Geld ankaufen müssen; und Wir denn solchem unzulässigen Eigennuz und Verderb also länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr dahin bedacht sind, daß auch hierunter im Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge: als verordnen Wir hiermit, nach desfalls auf gehaltenen Landtagen gepflogener Communication, und wollen gnädigst ernstlich, daß hinfüro in dieser Graffschaft die Ellen, Maas und Gewichte durchgängig nach dem Eölnischen Fuß eingerichtet und keine andere gelten und gebrauchet werden sollen, jedoch wird die Scheffel- oder Kornmaas alleine, wegen der verschiedentlich damit abzu-

tra-

tragenden Praestandorum amnoch davon ausbeshieden. Damit nun dieser gemeinnützige Endzweck desto ebender erreicht werde: so haben alle und jede, die sich der Ellen, Maas und Gewichte zum feilen Verkauf gebrauchen, innerhalb 6 Wochen, nach Publication dieses, und zwar die Ellen von Eisen, die Gewichte aber von Eisen oder Metal anzuschaffen, und selbige bei jedes Orts Obrigkeit zu Beglaubigung der Richtigkeit stempeln und eichen zu lassen; gestalt denn nach verfloßnem vorgedachten Termin darauf inquirivet, die unrichtige und dieser Verordnung gemäs nicht beschaffene Ellen, Maas und Gewichte sofort weggenommen, zerbrochen, und die Contravenienten jedesmal und so oft sie auch nur allein mit einem falschen Stücke sich betreten lassen, das erstemal in zwei, und das zweitemal in vier Goldfl. Strafe (wovon jedesmal dem Denuncianten die Halbscheid gegeben werden sol.) vertheilet, zum drittemal aber nach Befinden mit dem Zuchthause bestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten, wie nicht weniger Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, daß sie sich hiernach gebührend achten und über die Bericht- und Handhabung dieser heilsamen Verordnung nachdrücklich halten, auch dahin sehen, daß zu Zeiten hierunter visitivet, alle Unterschleife verhütet, und die Uebertreter zu der bestimmten Strafe ohnabänderlich gezogen werden. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Oct. 1756.

Num.